

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)**Vergleich Geltendes Recht, Entwurf Anhörung, Entwurf 1. Lesung, Ergebnis 1. Lesung und Entwurf 2. Lesung**

- Unterstrichen sind Anpassungen in der letzten Spalte gegenüber dem Ergebnis 1. Lesung.
- Bei grau hinterlegten Felder in der letzten Spalte sind gegenüber dem geltenden Gesetz keine oder keine wesentlichen inhaltlichen Anpassungen vorgenommen worden.

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 9. März 1993	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) Vom	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) Vom	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf § 54 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>	Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 89 der Bundesverfassung, Art. 19 des Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 ¹⁾ , Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG) vom 23. März 2007 ²⁾ und § 54 der Kantonsverfassung beschliesst:	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf Art. 89 der Bundesverfassung, Art. 19 des Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 ³⁾ , Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 ⁴⁾ und § 54 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf Art. 89 der Bundesverfassung, Art. 19 des Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 ¹⁾ , Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 ²⁾ und § 54 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>	

SAR 773.100

¹⁾ SR 730.0²⁾ SR 734.7³⁾ SR 730.0⁴⁾ SR 734.7

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	I.	I.	I.	
I. Allgemeines	1. Allgemeines	1. Allgemeines	1. Allgemeines	
§ 1 Ziele	§ 1 Zweck	§ 1 Zweck	§ 1 Zweck	
¹ Ziel dieses Gesetzes ist es, a) die Energieversorgung sicherzustellen; b) bestmögliche Voraussetzungen für die Energieproduktion zu schaffen; c) die Energie rationell, sparsam und wertigkeitsgerecht zu verwenden; d) die Umweltbelastung zu vermindern; e) die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energiequellen und Energieträger zu fördern; f) die Abwärmenutzung zu fördern; g) die aargauischen Standortvorteile von Energieanlagen zu nutzen.	¹ Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen und umweltschonenden Energiestrategie in folgenden Bereichen a) sichere Energieversorgung, b) Erhöhung der Energieeffizienz, c) Energieproduktion und -nutzung, d) Nutzung erneuerbarer Energie, e) Nutzung der Abwärme.	¹ Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie in folgenden Bereichen: a) sichere Energieversorgung, b) Erhöhung der Energieeffizienz, c) Energieproduktion, d) Energieverteilung, e) Energienutzung, f) Nutzung erneuerbarer Energien, g) Nutzung der Abwärme.	¹ Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie <u>bezüglich Energieversorgung, Energieanwendung, Umwelt und Klima</u> . Die Energiestrategie <u>berücksichtigt die Interessen der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Umwelt in ausgewogener Weise</u> .	
² Bei den staatlichen Aktivitäten im Energiebereich sind die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beachten.	² Bei den staatlichen Aktivitäten im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beachten.	² Bei staatlichen Aktivitäten im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen.	² Bei staatlichen Aktivitäten im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen.	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
		<p>³ Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die Investitions- und Betriebskosten über die Lebensdauer einer Baute oder Anlage einbezogen.</p>	<p>³ Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die Investitions- und Betriebskosten über die Lebensdauer einer Baute oder Anlage einbezogen.</p>	<p>[Abs. 3 wird in § 3 "Begriffe" als Abs. 9 integriert]</p>
	<p>§ 2 Ziele</p>	<p>§ 2 Ziele</p>	<p>§ 2 Ziele</p>	
	<p>¹ Der Kanton strebt an, dass im Durchschnitt und umgerechnet auf eine Einwohnerin oder einen Einwohner bis zum Jahr 2035 der jährliche CO₂-Ausstoss maximal 3'000 kg und der Leistungsbedarf maximal 4'500 Watt beträgt.</p>	<p>¹ Der Kanton strebt an, dass im Durchschnitt und umgerechnet auf eine Einwohnerin oder einen Einwohner bis zum Jahr 2035 der jährliche CO₂-Ausstoss maximal 3'500 kg und der Leistungsbedarf maximal 4'500 Watt betragen.</p>	<p>¹ Das Gesetz steht im Dienste der nachhaltigen Entwicklung.</p>	<p>¹ <u>Das Gesetz strebt an,</u> a) <u>eine zuverlässige</u> und wirtschaftliche Energieversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen, b) <u>die Energieeffizienz in der Energieanwendung zu erhöhen,</u> c) <u>die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Abwärme zu fördern,</u> d) <u>eine sichere und effiziente Energieverteilung zu unterstützen,</u> e) <u>zweckmässige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Energieerzeugung zu schaffen,</u> f) <u>die Umweltbelastung zu verringern und den Klimaschutz zu verbessern,</u> g) <u>die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>² Die Ziele sind anzupassen, wenn wesentlich geänderte Ziele des Bundes oder wesentlich geänderte ökonomische, soziale oder ökologische Verhältnisse dies erfordern oder erlauben.</p>	<p>² Die Ziele sind durch den Grossen Rat anzupassen, wenn wesentlich geänderte ökonomische, soziale oder ökologische Verhältnisse oder wesentlich geänderte Ziele des Bundes dies erfordern oder erlauben.</p>	<p>² Insbesondere dient es den Zielen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine wirtschaftliche und sichere Energieversorgung mit allen Energieträgern für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen, b) das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie zu fördern, c) die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, d) die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu mindern, e) den Klimaschutz zu verbessern. 	<p>² Der Grosse Rat legt mittelfristige Ziele und Zielpfade fest, in Anlehnung an die Vorgaben des Bundes, an nationale Normen sowie an nationale und internationale Vereinbarungen.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p>				
<p>Dieses Gesetz bezieht sich auf die Gewinnung, Speicherung, Umwandlung, Reservehaltung, Abgabe, Verteilung und Verwendung von Energie sowie auf die Planung der Energieversorgung. Es bezeichnet die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons, der Gemeinden und der Unternehmen der Energieversorgung.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>§ 5 Begriffe</p>	<p>§ 3 Begriffe</p>	<p>§ 3 Begriffe</p>	
	<p>¹ Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zu den Endverbrauchenden.</p>	<p>¹ Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zu den Endverbrauchern.</p>	<p>¹ Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zu den Endverbrauchern.</p>	
	<p>² Als erneuerbare Energien gelten Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie sowie Energie aus Biomasse und aus Abfällen von Biomasse.</p>	<p>² Als erneuerbare Energien gelten a) Wasserkraft, b) Sonnenenergie, c) Geothermie, d) Umgebungswärme, e) Windenergie, f) Energie aus Biomasse, g) Energie aus Abfällen von Biomasse.</p>	<p>² Als erneuerbare Energien gelten a) Wasserkraft, b) Sonnenenergie, c) Geothermie, d) Umgebungswärme, e) Windenergie, f) Energie aus Biomasse, g) Energie aus Abfällen von Biomasse, h) Holz.</p>	<p>² Als erneuerbare Energien gelten a) Wasserkraft, b) Sonnenenergie, c) Geothermie, d) Umgebungswärme, e) Windenergie, f) <u>Energie aus Holz und anderer Biomasse</u>, g) Energie aus Abfällen von Biomasse.</p>
	<p>³ Leitungsgebundene Energie ist der Energieträger oder die Energie, die den Endverbrauchenden über Elektrizitäts-, Fernwärme- oder Gasverteilnetze zugeführt wird.</p>	<p>³ Leitungsgebundene Energie ist der Energieträger oder die Energie, die den Endverbrauchern über Elektrizitäts-, Fernwärme- oder Gasverteilnetze zugeführt wird.</p>	<p>³ Leitungsgebundene Energie ist der Energieträger oder die Energie, die den Endverbrauchern über Elektrizitäts-, Fernwärme- oder Gasverteilnetze zugeführt wird.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>⁴ Energieversorgungsunternehmen sind Unternehmen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die Energie oder Energieträger gewinnen, umwandeln, lagern, bereitstellen, transportieren, übertragen oder verteilen.</p>	<p>⁴ Energieversorgungsunternehmen sind Unternehmen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die Energieträger oder Energie gewinnen, umwandeln, lagern, bereitstellen, transportieren, übertragen oder verteilen.</p>	<p>⁴ Energieversorgungsunternehmen sind Unternehmen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die Energieträger oder Energie gewinnen, umwandeln, lagern, bereitstellen, transportieren, übertragen oder verteilen.</p>	
	<p>⁵ Netzbetreibende sind Unternehmen, die Leitungsnetze zum Transport von Energieträgern oder Energie betreiben.</p>	<p>⁵ Netzbetreiber sind Unternehmen, die Leitungsnetze zum Transport von Energieträgern oder Energie betreiben.</p>	<p>⁵ Netzbetreiber sind Unternehmen, die Leitungsnetze zum Transport von Energieträgern oder Energie betreiben.</p>	
	<p>⁶ Das Netzgebiet umfasst ein Gebiet, welches durch leitungsgebundene Energieträger erschlossen wird.</p>	<p>⁶ Das Netzgebiet umfasst ein Gebiet, welches durch leitungsgebundene Energieträger erschlossen wird.</p>	<p>⁶ Das Netzgebiet umfasst ein Gebiet, welches durch leitungsgebundene Energieträger erschlossen wird.</p>	
	<p>⁷ Endverbrauchende sind Kundinnen und Kunden, die Energieträger oder Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgenommen ist der Energiebezug für den Eigenbedarf einer Energieerzeugungsanlage sowie Netzverluste.</p>	<p>⁷ Endverbraucher sind Kundinnen und Kunden, die Energieträger oder Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgenommen sind der Energiebezug für den Eigenbedarf einer Energieerzeugungsanlage sowie Netzverluste.</p>	<p>⁷ Endverbraucher sind Kundinnen und Kunden, die Energieträger oder Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgenommen sind der Energiebezug für den Eigenbedarf einer Energieerzeugungsanlage sowie Netzverluste.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>⁸ Grossverbraucher sind Endverbraucher mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh pro Jahr.</p>	<p>⁸ Grossverbraucher sind Endverbraucher mit einem Wärmeverbrauch pro Verbrauchsstätte von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr.</p>	<p>⁸ Grossverbraucher sind Endverbraucher mit einem Wärmeverbrauch pro Verbrauchsstätte von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr.</p>	<p>⁸ Grossverbraucher sind Endverbraucher mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr <u>und pro Verbrauchsstätte.</u></p>
				<p>⁹ Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die <u>Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten</u> über die <u>Lebensdauer der Investition</u> einbezogen.</p>
<p>§ 3 Aufgaben auf Gemeindeebene</p>	<p>§ 3 Kompetenz der Gemeinden</p>			<p><i>siehe § 14</i></p>
<p>Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre Betriebe können für ihren Wirkungskreis im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes weiter gehende Regelungen treffen, soweit hierzu nicht ausdrücklich der Grosse Rat oder der Regierungsrat zuständig ist und nicht zwingende Vorschriften bestehen.</p>	<p>Gemeinden können strengere Regelungen treffen, als es das Gesetz verlangt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>§ 4 Bezeichnung von Personen</p>				
<p>Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>				
<p>§ 13 Massnahmen in anderen Bereichen</p>	<p>§ 4 Massnahmen in anderen Bereichen</p>			
<p>¹ Bei allen staatlichen Massnahmen sind die umweltpolitischen und energiewirtschaftlichen Auswirkungen, Bedürfnisse und Interessen zu berücksichtigen, insbesondere bei Massnahmen des Steuerrechts, des Wasserrechts, der Raumplanung, der Verkehrspolitik sowie im Bereich der Gebührenfestsetzung und -erhebung.</p>	<p>¹ Bei allen staatlichen Massnahmen sind die umweltpolitischen und energiewirtschaftlichen Auswirkungen, Bedürfnisse und Interessen zu berücksichtigen, insbesondere bei Massnahmen des Steuerrechts, des Wasserrechts, der Raumplanung, der Verkehrspolitik sowie im Bereich der Gebührenfestsetzung und -erhebung.</p>			
<p>² In Botschaften zu entsprechenden Vorlagen ist festzuhalten, wie diese Grundsätze berücksichtigt werden.</p>	<p>² Die zuständige Behörde setzt sich in Botschaften und Berichten zu entsprechenden Vorlagen mit den umweltpolitischen und energiewirtschaftlichen Auswirkungen, Bedürfnissen und Interessen auseinander.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
II. Energiesparmassnahmen		2. Energieeffizienz von Bauten und Anlagen	2. Energieeffizienz von Bauten und Anlagen	
§ 5 Anlagen und Bauten	§ 6 Bauten und Anlagen	§ 4 Bauten und Anlagen	§ 4 Bauten und Anlagen	
¹ Neue Anlagen oder Bauten, die geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf gering ist.	¹ Neue Bauten und Anlagen, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf gering ist, die Lufthygiene für die Benutzerinnen und Benutzer gewährleistet ist und eine Beschädigung der Bausubstanz durch ungünstiges Raumklima verhindert wird.	¹ Neue Bauten und Anlagen, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf gering ist, die Lufthygiene für die Benutzerinnen und Benutzer gewährleistet ist und eine Beschädigung der Bausubstanz durch ungünstiges Raumklima verhindert wird.	¹ Neue Bauten und Anlagen, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf gering ist, die Lufthygiene für die Benutzerinnen und Benutzer gewährleistet ist und eine Beschädigung der Bausubstanz durch ungünstiges Raumklima verhindert wird.	
² Bestehende Bauten sind bei eingreifender Umgestaltung entsprechend anzupassen.	² Bestehende Bauten und Anlagen sind bei einem Umbau oder einer Umnutzung anzupassen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist.	² Bestehende Bauten und Anlagen sind bei einem Umbau oder einer Umnutzung entsprechend anzupassen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist.	² Bestehende Bauten und Anlagen sind bei eingreifendem Umbau und bei Umnutzungen, für die gegenüber der bisherigen Nutzung höhere energiegesetzliche Anforderungen gelten, entsprechend anzupassen.	² Bestehende Bauten und Anlagen sind _ bei Umnutzungen, für die gegenüber der bisherigen Nutzung höhere energiegesetzliche Anforderungen gelten, entsprechend anzupassen.

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
				³ <u>Die thermische Gebäudehülle oder Teile davon müssen die neuesten energiegelsetzlichen Anforderungen erfüllen, soweit daran mehr als nur Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.</u>
³ Die Einzelheiten werden, soweit sie nicht vom Bundesrecht festgelegt sind, vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt und sind dem Stand der Technik anzupassen. Gegenstand der Regelungen des Regierungsrates sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) der Wärme- und Kälteschutz; b) die Haustechnik; c) die Klima- und Lüftungsanlagen. 	³ Die Einzelheiten werden, soweit sie nicht vom Bundesrecht festgelegt sind, vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt. Er passt sie periodisch dem Stand der Technik an. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Anlagen, b) Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung, c) Raumlufthygiene, d) Lüftungs- und Klimaanlage, e) Beleuchtung, f) weitere Anlagen der Haustechnik. 	³ Die Einzelheiten werden, soweit sie nicht durch Bundesrecht festgelegt sind, vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Anlagen, b) Heizungen und Anlagen zur Wassererwärmung, c) Raumlufthygiene d) Lüftungs- und Klimaanlage, e) Beleuchtung, f) weitere Anlagen der Haustechnik 	³ Die Einzelheiten werden, soweit sie nicht durch Bundesrecht festgelegt sind, vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Anlagen, b) Heizungen und Anlagen zur Wassererwärmung, c) Raumlufthygiene, d) Lüftungs- und Klimaanlage, e) Beleuchtung, f) weitere Anlagen der Haustechnik. 	⁴ <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für bestehende und neue Bauten und Anlagen durch Verordnung. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere</u> <ul style="list-style-type: none"> a) Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Anlagen, b) Heizungen und Anlagen zur Wassererwärmung, c) Raumlufthygiene, d) Lüftungs- und Klimaanlage, e) Beleuchtung, f) weitere Anlagen der Haustechnik.
⁴ Der Regierungsrat kann in diesem Rahmen durch Verordnung auch Normen von Fachorganisationen als verbindlich erklären.				

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>§ 7 Qualitätsnachweise</p>			
	<p>Zur Sicherung der energetischen Gebäudequalität und einer hohen Energieeffizienz von haustechnischen Anlagen kann der Regierungsrat von den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern auf ihre Kosten Qualitätsnachweise verlangen.</p>			
	<p>§ 8 Gebäudeenergieausweis</p>	<p>§ 5 Gebäudeenergieausweis</p>	<p>§ 5 Gebäudeenergieausweis</p>	
	<p>Die Erstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®) kann durch den Regierungsrat obligatorisch erklärt werden.</p>	<p>Der Grosse Rat kann die Erstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®) obligatorisch erklären, wenn dies für die Erfüllung der Ziele gemäss § 2 erforderlich ist.</p>	<p>¹ Für die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden besteht im Kanton der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®). Für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist die Erstellung freiwillig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>§ 8 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p>	<p>§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p>	<p>§ 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p>	<p>§ 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p>	
<p>¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens 5 Wärmebezüglern sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs (Heizenergie und Warmwasser) auszurüsten.</p>	<p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.</p>	<p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.</p>	<p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.</p>	<p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten <u>mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten</u> sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.</p>
<p>² Für die Sanierung bestehender Bauten mit mindestens 5 Wärmebezüglern erlässt der Regierungsrat Anwendungs- und Übergangsbestimmungen.</p>	<p>² Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird.</p>	<p>² Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird.</p>	<p>² Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird.</p>	
<p>³ Soweit Einrichtungen gemäss Abs. 1 und 2 vorgeschrieben werden, sind die Heizenergie- und Warmwasserkosten unter Berücksichtigung des Verbrauchs und der baulichen Gegebenheiten auf die einzelnen Bezüglern zu verteilen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer verbrauchsabhängigen Heizenergie- und Warmwasserkostenabrechnung verpflichten.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer verbrauchsabhängigen Heizenergie- und Warmwasserkostenabrechnung verpflichten</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer verbrauchsabhängigen Heizenergie- und Warmwasserkostenabrechnung verpflichten.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann <u>durch Verordnung Ausnahmen regeln für Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder wenn die Umsetzung unverhältnismässig ist.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>§ 10 Baubewilligungspflicht</p>			
	<p>Für die Beurteilung der Baubewilligungspflicht von Wärmeerzeugungs- und Solaranlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung.</p>			
	<p>§ 12 Ölheizungen</p>	<p>§ 7 Wärmeerzeugungsanlagen</p>	<p>§ 7 Wärmeerzeugungsanlagen</p>	<p>§ 7 Heizungsanlagen</p>
	<p>¹ Die Neuinstallation von Ölheizungen ist nur zulässig, wenn kein ökologisch besseres Heizsystem zur Verfügung steht.</p>	<p>¹ Die Neuinstallation von Heizungen mit fossilem Brennstoff ist zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die geplante Anwendung nicht genügen oder wenn eine Gasversorgung vorhanden ist.</p>	<p>¹ Die Installation von Heizungen mit fossilem Brennstoff in neuen Gebäuden ist zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die geplante Anwendung nicht genügen oder wenn eine Gasversorgung vorhanden ist.</p>	<p>¹ <u>Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden.</u></p>
	<p>² Der Ersatz von Ölheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine Ölheizung ist nur zulässig, wenn kein ökologisch besseres Heizsystem zur Verfügung steht.</p>			
	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>§ 11 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</p>			
	<p>¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.</p>	<p>² Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.</p>	<p>² Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bei einer Gesamterneuerung soll grundsätzlich zulässig sein, wenn diese dem neuesten Stand der Technik entspricht.</p>	<p>² <u>Neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere Anwendungen für Komfort- und Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen.</u></p>
	<p>² Der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.</p>	<p>³ Der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nur zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit höherer Energieeffizienz zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die Anwendung nicht genügen.</p>		<p>³ <u>Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Abs. 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage nicht wirtschaftlich tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.</u></p>
				<p>⁴ <u>Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p>⁵ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, sowie die Anforderungen an die Nachweise.</u></p>
	<p>§ 13 Heizungen im Freien</p>	<p>§ 8 Heizungen im Freien</p>	<p>§ 8 Heizungen im Freien</p>	
	<p>¹ Neue fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</p>	<p>¹ Neue fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben.</p>	<p>¹ Neue fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben.</p>	<p>¹ Neue fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben. <u>Ausnahmen sind zulässig, wenn es die Sicherheit erfordert und bauliche oder betriebliche Massnahmen unverhältnismässig sind. In diesem Fall müssen die Heizungen mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Steuerung betrieben werden.</u></p>
	<p>² Bestehende fest installierte Heizungen im Freien müssen bei einem Umbau den Anforderungen von Neuanlagen angepasst werden.</p>	<p>² Bestehende fest installierte Heizungen im Freien sind bei einem Ersatz oder einem Umbau den Anforderungen von Neuanlagen anzupassen.</p>	<p>² Bestehende fest installierte Heizungen im Freien sind bei einem Ersatz oder einem Umbau den Anforderungen von Neuanlagen anzupassen.</p>	
				<p>³ <u>Mobile Heizungen im Freien wie Heizpilze oder Heizstrahler sind nur für kurz befristete Einsätze zulässig.</u>¹</p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt _ durch Verordnung <u>die Einzelheiten</u> sowie die Ausnahmen _, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>
	<p>§ 14 Beheizte Freiluftbäder</p>	<p>§ 9 Beheizte Freiluftbäder</p>	<p>§ 9 Beheizte Freiluftbäder</p>	
	<p>¹ Neubau und Sanierung beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu ihrer Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Die Beheizung mit einer elektrischen Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	<p>¹ Der Neubau beheizter Freiluftbäder ist nur zulässig, wenn sie mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme betrieben werden. Die Beheizung mit einer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	<p>¹ Der Neubau beheizter Freiluftbäder ist nur zulässig, wenn sie mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme betrieben werden. Die Beheizung mit einer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	
		<p>² Bestehende beheizte Freiluftbäder sind bei einer Sanierung oder einem Ersatz der technischen Einrichtungen zu ihrer Beheizung den Anforderungen von Neuanlagen anzupassen.</p>	<p>² Bestehende beheizte Freiluftbäder sind bei einer Sanierung oder einem Ersatz der technischen Einrichtungen zu ihrer Beheizung den Anforderungen von Neuanlagen anzupassen.</p>	
	<p>² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>§ 6 Vertragliche Vereinbarungen</p>	<p>§ 15 Grossverbrauchende</p>	<p>§ 10 Grossverbraucher</p>	<p>§ 10 Grossverbraucher</p>	
<p>¹ Bei gewerblichen und industriellen Anlagen oder Bauten kann von den einzelnen Energiesparvorschriften abgewichen werden, sofern mit einem eigenen Energiekonzept dargelegt wird, dass die Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise erfüllt werden. Dieser Nachweis ist durch eine Bestätigung des zuständigen Departementes zu ergänzen.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde kann Grossverbrauchende verpflichten, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen.</p>	<p>Die zuständige Behörde kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu untersuchen, zu bewerten <u>und</u> zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen. <u>Massnahmen sind zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, wirtschaftlich tragbar sind und keine massgeblichen betrieblichen Nachteile verursachen.</u></p>
<p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf weitere Gruppen von Anlagen und Bauten ausdehnen.</p>	<p>² Ausgenommen sind Grossverbrauchende, die sich einzeln oder in Gruppen verpflichten, von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Sie können von der Einhaltung einzelner energietechnischer Vorschriften entbunden werden.</p>	<p>² Ausgenommen sind Grossverbraucher, die sich einzeln oder in Gruppen verpflichten, von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Sie können von der Einhaltung einzelner energietechnischer Vorschriften entbunden werden.</p>	<p>² Ausgenommen sind Grossverbraucher, die sich einzeln oder in Gruppen verpflichten, von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Sie können von der Einhaltung einzelner energietechnischer Vorschriften entbunden werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>§ 10 Objekte von Kanton und Gemeinden</p>	<p>§ 16 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden</p>	<p>§ 11 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden</p>	<p>§ 11 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden</p>	
<p>¹ Bei der Ausstattung und Versorgung ihrer eigenen Anlagen, Betriebe und Fahrzeuge sorgen Kanton und Gemeinden für eine vorbildlich umweltgerechte und rationelle Verwendung der Energie.</p>	<p>¹ Bei der Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine vorbildliche, umweltgerechte und effiziente Verwendung der Energie.</p>	<p>¹ Bei der Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine nachhaltige und effiziente Verwendung der Energie.</p>	<p>¹ Bei der Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine nachhaltige und effiziente Verwendung der Energie, soweit die Investitionen wirtschaftlich sinnvoll sind.</p>	<p>¹ Bei der Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine nachhaltige und effiziente Verwendung der Energie, soweit die Investitionen wirtschaftlich tragbar sind. <u>Sie streben einen Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen an.</u></p>
<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der notwendigen Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur Energieeinsparung und zur Rückgewinnung von Wärme.</p>	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur Energieeinsparung und zur Rückgewinnung von Wärme.</p>	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur Energieeinsparung und Rückgewinnung von Wärme.</p>	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur Energieeinsparung und Rückgewinnung von Wärme.</p>	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren <u>zur Erhöhung der Energieeffizienz und Energie-rückgewinnung.</u></p>
<p>³ Werden bei vom Kanton subventionierten Anlagen, Betrieben und Fahrzeugen sinnvolle Massnahmen nach Abs. 2 getroffen, die über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, so dürfen die damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht zu Subventionskürzungen führen.</p>	<p>³ Werden bei vom Kanton subventionierten Anlagen und Betrieben zweckmässige Massnahmen nach Abs. 2 getroffen, die über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, dürfen die damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht zu Subventionskürzungen führen.</p>	<p>³ Werden bei vom Kanton subventionierten Anlagen und Betrieben zweckmässige Massnahmen gemäss Absatz 2 getroffen, die über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, dürfen die damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht zu Subventionskürzungen führen.</p>	<p>³ Werden bei vom Kanton subventionierten Anlagen und Betrieben zweckmässige Massnahmen gemäss Absatz 2 getroffen, die über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, dürfen die damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht zu Subventionskürzungen führen.</p>	<p>³ Werden bei vom Kanton subventionierten <u>Bauten und Anlagen</u> zweckmässige Massnahmen <u>_</u> getroffen, die über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, dürfen die damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht zu Subventionskürzungen führen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>⁴ Der Neubau und die Erneuerung von Gebäuden des Kantons haben vorbehältlich höherrangiger Interessen einem höheren Energiestandard als den gesetzlichen Minimalanforderungen zu entsprechen. Gleiches gilt für Gebäude der Gemeinden, die der Kanton subventioniert. Der Regierungsrat bestimmt die energetischen Minimalanforderungen durch Verordnung.</p>	<p>⁴ Der Neubau und die Erneuerung von Gebäuden des Kantons haben vorbehältlich höherrangiger Interessen einem höheren Energiestandard als den gesetzlichen Minimalanforderungen zu entsprechen. Gleiches gilt für Gebäude der Gemeinden, die der Kanton subventioniert. Der Regierungsrat bestimmt die energetischen Minimalanforderungen durch Verordnung.</p>		
	<p>3. Mobilität</p>	<p>3. Energieeffizienz in der Mobilität</p>	<p>3. Energieeffizienz in der Mobilität</p>	
	<p>§ 17 Energieeffizienz</p>	<p>§ 12 Energieeffiziente Massnahmen</p>	<p>§ 12 Energieeffiziente Massnahmen</p>	
	<p>¹ Der Kanton kann Vorschriften über den Einsatz von erneuerbaren Energien und über die Steigerung der Energieeffizienz im Mobilitätsbereich erlassen.</p>	<p>¹ Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss § 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität planen und umsetzen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität.</p>	<p>¹ Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss § 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er passt sie periodisch dem Stand der Technik an.	² Die Einzelheiten werden, soweit sie nicht durch Bundesrecht festgelegt sind, vom Regierungsrat geregelt. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an.		
IV. Planungsmassnahmen	4. Planungs- und Umsetzungsmassnahmen	4. Planungs- und Umsetzungsmassnahmen	4. Planungs- und Umsetzungsmassnahmen	
	§ 18 Kantonale Energieplanung	§ 13 Kantonale Energieplanung	§ 13 Kantonale Energieplanung	
	¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.	¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.	¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.	¹ Der Regierungsrat erstellt <u>eine Energieplanung für jeweils zehn Jahre, die mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst wird. Der Grosse Rat genehmigt die Energieplanung. Er kann Änderungen verlangen.</u>
	² Um das Ziel dieses Gesetzes zu erreichen, erstellt der Regierungsrat eine Energiestrategie als Planungsbericht für jeweils 10 Jahre, der alle 5 Jahre überprüft und fallweise angepasst wird.	² Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, erstellt der Regierungsrat eine Energiestrategie als Planungsbericht gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹ für jeweils zehn Jahre, der alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst wird.	² Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, erstellt der Regierungsrat eine Energiestrategie als Planungsbericht gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹ für jeweils zehn Jahre, der alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst wird.	² Die Energieplanung gibt die <u>angestrebten Ziele und Ziel-pfade verbindlich vor und beurteilt die Zielerreichung sowie die Energieversorgungssicherheit im Kanton in der abgelau-fenen Planungsphase. Sie zeigt Massnahmen zur Errei-chung der Ziele und der Ziel-pfade und zur Stärkung der Versorgungssicherheit in der folgenden Planungsphase auf.</u>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>³ Der Planungsbericht dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.</p>	<p>³ Der Planungsbericht beurteilt die Zielerreichung gemäss § 2 und die Energieversorgungssicherheit im Kanton, zeigt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung sowie Energienutzung auf und bezeichnet die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>³ Der Planungsbericht beurteilt die Zielerreichung gemäss § 2 und die Energieversorgungssicherheit im Kanton, zeigt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung sowie Energienutzung auf und bezeichnet die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>³ <u>Als Grundlage für die Energieplanung stützt sich der Kanton vorab auf bereits vorhandene Daten ab, insbesondere der öffentlichen Verwaltungen, Energieversorgungsunternehmen und Endverbraucher mit massgeblichem Energieverbrauch. Diese stellen die für die Energieplanung erforderlichen Daten zur Verfügung, soweit diese vorliegen oder mit geringem Aufwand erhoben werden können.</u></p>
	<p>⁴ Der Planungsbericht enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton, legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die erforderlichen Massnahmen. Er berücksichtigt die Energiekonzepte und Sachpläne des Bundes.</p>			<p>⁴ Der Kanton kann für die Beschaffung von Daten eine angemessene Entschädigung leisten, wenn der Aufwand dafür gross ist und die Daten für die Energieplanung wichtig sind.</p>
				<p>⁵ <u>Die Geheimhaltungsinteressen bleiben gewahrt.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>§ 14 Nutzungspläne und Energiekonzepte</p>	<p>§ 19 Kommunale Energieplanung</p>	<p>§ 14 Kommunale Energieplanung</p>	<p>§ 14 Kommunale Energieplanung</p>	
<p>¹ Die Gemeinden können im Verfahren der Nutzungsplanung Gebiete bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist.</p>	<p>¹ Die Gemeinde kann eine Energieplanung erstellen. Sie wird vom Gemeinderat beschlossen und ist behördenverbindlich. Im Interesse der überkommunalen Abstimmung kann der Regierungsrat die Gemeinderäte verpflichten, eine aufeinander abgestimmte Energieplanung zu erstellen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden können auf der Basis der kantonalen Energieplanung eine eigene Energieplanung erstellen, die mit derjenigen der Nachbargemeinden regional abzustimmen ist. Sie wird vom Gemeinderat beschlossen und ist behördenverbindlich.</p>	<p>¹ Die Gemeinden können auf der Basis der kantonalen Energieplanung eine eigene Energieplanung erstellen, die mit derjenigen der Nachbargemeinden regional abzustimmen ist. Sie wird vom Gemeinderat beschlossen und ist behördenverbindlich.</p>	
	<p>² Die Energieplanung kann für das Angebot der Energieversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere als Grundlage für Massnahmen der Raumentwicklung dienen.</p>			<p>² Die Gemeinden können in <u>Nutzungsplänen gemäss Baugesetzgebung strengere energetische Anforderungen an Gebäude mit Wohn-, Dienstleistungs- und Mischnutzungen festlegen, als es dieses Gesetz verlangt. Die Anforderungen müssen dem Stand der Technik entsprechen.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>² Sie sind dabei von den Gemeindeverbänden, die eigene Energiekonzepte ausarbeiten können, koordinierend zu unterstützen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat genehmigt die kommunale Energieplanung, wenn sie mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt und mit den Energieplanungen der Nachbargemeinden und des Kantons abgestimmt ist.</p>	<p>² Die Gemeinden können in einem Nutzungsplan nach Baugesetz Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Bauten und Anlagen an ein öffentliches Leitungsnetz für Fernwärme, das Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, oder für Gas anzuschliessen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Energie zu technisch und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen angeboten wird, und b) das Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist. 	<p>² Die Gemeinden können in einem Nutzungsplan nach Baugesetz Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Bauten und Anlagen an ein öffentliches Leitungsnetz für Fernwärme, das Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, anzuschliessen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Energie zu technisch und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen angeboten wird und b) das Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist. 	<p>³ Die Gemeinden können in <u>Nutzungsplänen gemäss Baugesetzgebung</u> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, <u>ihre Heizungsanlage</u> an ein öffentliches Leitungsnetz für Fernwärme, das Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, anzuschliessen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Energie zu technisch und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen angeboten wird und b) das Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist. <p><u>Die Besitzstandsgarantie gemäss § 68 lit. a und b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993¹ bleibt gewährleistet.</u></p>

¹ SAR 713.100.

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>³ Ein Anschlusszwang oder eine zwangsweise Entrichtung von Grundeigentümerbeiträgen ist ausgeschlossen.</p>	<p>⁴ Die Gemeinde kann in einem Nutzungsplan nach Baugesetz Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Bauten und Anlagen an ein öffentliches Fernwärmeleitungsnetz anzuschliessen, wenn das Netz Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen angeboten wird und das Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist.</p>	<p>³ Bei der Gebietsausscheidung gemäss Absatz 2 sind die bestehenden Leitungsinfrastrukturen zu berücksichtigen.</p>	<p>³ Bei der Gebietsausscheidung gemäss Absatz 2 sind die bestehenden Leitungsinfrastrukturen zu berücksichtigen.</p>	<p>⁴ Bei der Gebietsausscheidung gemäss Absatz 3 sind die bestehenden Leitungsinfrastrukturen zu berücksichtigen.</p>
<p>⁴ Vorbehalten bleiben notwendige Erschliessungsmassnahmen nach der Gesetzgebung über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.</p>	<p>⁵ Die Gemeinde kann in einem Nutzungsplan nach Baugesetz Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Bauten und Anlagen an das öffentliche Gasnetz eines Energieversorgungsunternehmens anzuschliessen, wenn das Energieversorgungsunternehmen das Gas zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und das Gebiet in der Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist, wer mindestens 75 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien deckt.</p>	<p>⁴ Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist, wer den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mehrheitlich mit erneuerbaren Energien oder nicht auf andere Weise nutzbarer Abwärme deckt.</p>	<p>⁴ Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist, wer den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mehrheitlich mit erneuerbaren Energien oder nicht auf andere Weise nutzbarer Abwärme deckt.</p>	<p>⁵ Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist, wer den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mehrheitlich mit erneuerbaren Energien oder nicht auf andere Weise nutzbarer Abwärme deckt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	⁶ Der Regierungsrat kann über einen kantonalen Nutzungsplan Gemeinden verpflichten, den Anschluss gemäss Abs. 4 und 5 zu verfügen.			
§ 27 Auskunftspflicht				
¹ Die Inhaber von Anlagen und Bauten sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Abklärungen zu unterstützen oder zu dulden.				
² Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie der Schutz der persönlichen Verhältnisse werden durch das Amtsgeheimnis gewährleistet.				
	§ 20 Energiestatistik	§ 15 Energiestatistik		
	¹ Als Grundlage für die Energieplanung führt der Kanton eine Energiestatistik.	¹ Als Grundlage für die Energieplanung führt der Kanton eine Energiestatistik.		

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	² Er kann die öffentlichen Verwaltungen, die Energieversorgungsunternehmen und die Endverbraucher zur Auskunft, Mitwirkung und Einreichung von Unterlagen verpflichten, wenn dies für die Energiestatistik oder den Vollzug des Gesetzes erforderlich ist.	² Er kann die öffentlichen Verwaltungen, die Energieversorgungsunternehmen und die Endverbraucher zur Auskunft, Mitwirkung und Einreichung von Unterlagen verpflichten, wenn dies für den Vollzug des Gesetzes erforderlich ist.		
	³ Die Netzbetreiber stellen dem zuständigen Departement kostenlos in geeigneter elektronischer Form die Geoinformationsdaten über den Verlauf ihrer Leitungen auf dem Kantonsgebiet zur Verfügung.	³ Die Geheimhaltungsinteressen bleiben gewahrt.		
	⁴ Die Geheimhaltungsinteressen bleiben gewahrt.			
III. Förderungsmassnahmen	5. Förderungsmassnahmen	5. Förderungsmassnahmen	5. Förderungsmassnahmen	
§ 11 Information, Aus- und Fortbildung	§ 21 Information, Aus- und Fortbildung	§ 16 Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung	§ 15 Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung	
¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie privaten und öffentlichen Organisationen und Unternehmen für eine gute Information im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes.	¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie privaten und öffentlichen Organisationen und Unternehmen für eine gute Information im Sinne der Zweck- und Zielsetzungen dieses Gesetzes.	¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie öffentlichen und privaten Organisationen und Unternehmen für eine gute Information gemäss den Zweck- und Zielsetzungen dieses Gesetzes.	¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie öffentlichen und privaten Organisationen und Unternehmen für eine gute Information gemäss den Zweck- und Zielsetzungen dieses Gesetzes.	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>² Er kann entsprechende Projekte von öffentlichen und privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen.</p>	<p>² Er kann Projekte von öffentlichen und privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen.</p>	<p>² Er kann Projekte von öffentlichen und privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen.</p>	<p>² Er kann Projekte von öffentlichen und privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen.</p>	
<p>§ 12 Förderung, Förderungsinstrumente</p>	<p>§ 22 Förderung, Förderungsinstrumente</p>	<p>§ 17 Förderung, Förderungsinstrumente</p>	<p>§ 16 Förderung, Förderungsinstrumente</p>	
<p>¹ Der Kanton kann Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung, Verwendung und regionale Verteilung unterstützen. Er fördert namentlich Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zwecke der Abwärmenutzung.</p>	<p>¹ Der Kanton kann Programme, Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung und Verteilung unterstützen. Er fördert namentlich Programme und Projekte zum Zweck der Energieeffizienzsteigerung, in Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und der Abwärmenutzung. Im Bereich der Mobilität können Massnahmen gefördert werden, wenn diese eine Energieeffizienzsteigerung oder einen Einsatz von erneuerbaren Energie bewirken.</p>	<p>¹ Der Kanton kann Programme, Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung, Verteilung und Mobilität unterstützen. Er fördert namentlich Programme und Projekte betreffend Energieeffizienzsteigerung, erneuerbare Energien, Abwärmenutzung und CO₂-armer Mobilität, wenn diese der Zielerreichung gemäss § 2 dienen.</p>	<p>¹ Der Kanton kann Programme, Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung, Verteilung und Mobilität unterstützen. Er fördert namentlich Programme und Projekte betreffend Energieeffizienzsteigerung, erneuerbare Energien, Abwärmenutzung und CO₂-arme Mobilität, wenn diese der Zielerreichung gemäss § 2 dienen.</p>	
<p>² Als Massnahmen kommen insbesondere in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beteiligungen; b) finanzielle Beiträge; c) Darlehen; d) Investitionsbeiträge anderer Art; e) Risikogarantien. 	<p>² Als Massnahmen kommen insbesondere in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beteiligungen, b) Beiträge, c) Darlehen, _ d) Risikogarantien. 			

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>³ Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>³ Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>² Auf Leistungen gemäss diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>² Auf Leistungen gemäss diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p>	
<p>⁴ Leistungen des Kantons können mit Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit dem Vorbehalt, dass sie ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn sich das Vorhaben als wirtschaftlich erweist.</p>	<p>⁴ Die Leistungen des Kantons können mit Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit dem Vorbehalt, dass sie ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn sich das Vorhaben als wirtschaftlich erweist.</p>	<p>³ Die Leistungen des Kantons können mit Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit dem Vorbehalt, dass sie ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn sich das Vorhaben als wirtschaftlich erweist.</p>	<p>³ Die Leistungen des Kantons können mit Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>⁵ Die Zuständigkeit für die einzelnen Massnahmen richtet sich nach den Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt. Die Leistungen erfolgen nach einem vom Regierungsrat genehmigten Konzept, in dem Prioritäten und Kriterien für die Forschungsförderung und Anwendung der Förderungsinstrumente festgelegt sind.</p>	<p>⁵ Sie erfolgen nach einem vom Regierungsrat periodisch genehmigten Förderungsprogramm, in dem Ziele, Prioritäten und Kriterien für die Anwendung der Förderungsinstrumente festgelegt sind.</p>	<p>⁴ Sie erfolgen nach einem vom Regierungsrat periodisch genehmigten Förderungsprogramm, in dem Ziele, Prioritäten und Kriterien für die Anwendung der Förderungsinstrumente festgelegt sind.</p>	<p>⁴ Sie erfolgen nach einem vom Regierungsrat periodisch genehmigten Förderungsprogramm, in dem Ziele, Prioritäten und Kriterien für die Anwendung der Förderungsinstrumente festgelegt sind.</p>	
<p>⁶ Soweit Leistungen des Bundes von bestimmten kantonalen Leistungen oder kantonalrechtlichen Voraussetzungen abhängig sind, kann der Grosse Rat durch Dekret die entsprechenden Voraussetzungen schaffen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	6. Energieerzeugungsanlagen	6. Energieerzeugungsanlagen	6. Energieerzeugungsanlagen	
§ 7 Abwärmenutzung	§ 23 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	§ 18 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	§ 17 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	
Bei der Erstellung und Erneuerung von Anlagen, in denen grosse Mengen von Abwärme anfallen, sind dem Stand der Technik angepasste Einrichtungen zur rationellen Nutzung einzubauen, sofern eine sinnvolle Weiterverwendung der Abwärme gewährleistet ist.	¹ Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Stehen fossile Brennstoffe mit tieferem CO ₂ -äquivalentem Ausstoss zu Verfügung, sind diese zu verwenden. Für Anlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz gilt diese Anforderung nicht.	¹ Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Stehen fossile Brennstoffe mit tieferem CO ₂ -äquivalentem Ausstoss zur Verfügung, sind diese zu verwenden. Für Anlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz gilt diese Anforderung nicht.	¹ Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Stehen fossile Brennstoffe mit tieferem CO ₂ -äquivalentem Ausstoss zur Verfügung, sind diese zu verwenden. Für Anlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz gilt diese Anforderung nicht.	
	² Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die mit überwiegend landwirtschaftlichem Grüngut betrieben werden, ohne Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz sind und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.	² Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und mehrheitlich genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die mit überwiegend landwirtschaftlichem Grüngut betrieben werden, ohne Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz sind und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.	² Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und mehrheitlich genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die mit überwiegend landwirtschaftlichem Grüngut betrieben werden, ohne Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz sind und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>³ Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p>	<p>³ Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p>	<p>³ Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p>	
	<p>⁴ Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung, deren Abwärme nicht genutzt wird, dürfen erstellt und für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.</p>	<p>⁴ Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung, deren Abwärme nicht genutzt wird, dürfen erstellt und im Notfall sowie für kurze Probeläufe betrieben werden.</p>	<p>⁴ Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung, deren Abwärme nicht genutzt wird, dürfen erstellt und im Notfall sowie für kurze Probeläufe betrieben werden.</p>	
	<p>§ 24 Minimaler energetischer Nutzen von Energieanlagen</p>	<p>§ 19 Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen</p>	<p>§ 18 Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen</p>	
	<p>Der Regierungsrat kann für Energieanlagen durch Verordnung Anforderungen an den minimalen energetischen Nutzen festlegen. Dabei wird die Technologie der Erzeugung berücksichtigt. Eine Bau- oder Betriebsbewilligung setzt das Erreichen des geforderten minimalen energetischen Nutzens voraus.</p>	<p>Der Regierungsrat legt durch Verordnung für Energieerzeugungsanlagen Anforderungen an den minimalen energetischen Nutzen fest. Dabei wird die Technologie der Erzeugung berücksichtigt. Eine Bau- oder Betriebsbewilligung setzt das Erreichen des geforderten minimalen energetischen Nutzens voraus.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung für Energieerzeugungsanlagen Anforderungen an den minimalen energetischen Nutzen fest. Dabei wird die Technologie der Erzeugung und ihr Einfluss auf die Umwelt berücksichtigt. Eine Bau- oder Betriebsbewilligung setzt das Erreichen des geforderten minimalen energetischen Nutzens voraus.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>§ 21 Konzessionierung, Heimfall und Rückkauf</p>	<p>§ 25 Konzessionierung, Betriebsbewilligung</p>	<p>§ 20 Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen</p>	<p>§ 19 Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen</p>	
<p>¹ Bei der Konzessionierung, beim Rückkauf und beim Heimfall von Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Verteilung, Umwandlung, Reservehaltung und Verwendung von Energie sind die Interessen des Kantons, seiner Regionen und Gemeinden sowie der aargauischen Konsumenten von Energie zu wahren.</p>	<p>¹ Bei der Konzessionierung oder bei der Erteilung einer Betriebsbewilligung, beim Rückkauf und beim Heimfall von Anlagen zur Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energie sind die Interessen des Kantons, seiner Regionen und Gemeinden sowie der aargauischen Endverbraucher zu wahren.</p>	<p>¹ Grössere Energieerzeugungsanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats, wenn die Anlagen nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Der Regierungsrat kann die Erteilung der Betriebsbewilligung an das zuständige Departement delegieren.</p>	<p>¹ Grössere Energieerzeugungsanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats, wenn die Anlagen nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Der Regierungsrat kann die Erteilung der Betriebsbewilligung an das zuständige Departement delegieren.</p>	<p>¹ Grössere Energieerzeugungsanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats, wenn die Anlagen nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen. __</p>
	<p>² Bei der Konzessionierung oder bei der Erteilung einer Betriebsbewilligung für Kraftwerke mit einer gesamten elektrischen Bruttoleistung von 10 oder mehr Megawatt sind die fiskalischen Interessen des Kantons zu wahren.</p>	<p>² Der Regierungsrat legt für die Abgrenzung der Betriebsbewilligungspflicht leistungsbezogene Schwellenwerte nach Art der Energieerzeugungsanlagen durch Verordnung fest.</p>	<p>² Der Regierungsrat legt für die Abgrenzung der Betriebsbewilligungspflicht leistungsbezogene Schwellenwerte nach Art der Energieerzeugungsanlagen durch Verordnung fest.</p>	
	<p>³ Der Neubau oder wesentliche Umbau von grösseren Kraftwerken, die nicht der Konzessionierung durch den Bund oder den Kanton unterliegen, bedarf einer Betriebsbewilligung durch das zuständige Departement.</p>	<p>³ Die kantonale Betriebsbewilligung regelt insbesondere Umfang, Art und Dauer, sowie Beendigung und Verpflichtungen bei Beendigung des Betriebs. Sie kann weitere Nebenbestimmungen festlegen, namentlich betreffend a) Inbetriebnahme, b) Betriebssicherheit, c) minimaler Nutzen,</p>	<p>³ Die kantonale Betriebsbewilligung regelt insbesondere Umfang, Art und Dauer sowie Beendigung und Verpflichtungen bei Beendigung des Betriebs. Sie kann weitere Nebenbestimmungen festlegen, namentlich betreffend a) Inbetriebnahme, b) Betriebssicherheit, c) minimaler Nutzen,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
		<ul style="list-style-type: none"> d) Pflicht zur Abgeltung nachgewiesener kommunaler und regionaler Standortnachteile, e) Haftung für besondere Risiken, f) Versicherungspflicht, g) Aufrechterhaltung der Energieversorgung, h) Sicherstellung der Kosten für den Rückbau, i) Übertragung der Bewilligung, k) Widerruf. 	<ul style="list-style-type: none"> d) Pflicht zur Abgeltung nachgewiesener kommunaler und regionaler Standortnachteile, e) Haftung für besondere Risiken, f) Versicherungspflicht, g) Aufrechterhaltung der Energieversorgung, h) Sicherstellung der Kosten für den Rückbau, i) Übertragung der Bewilligung, k) Widerruf. 	
	<p>⁴ Massgebend für die Betriebsbewilligungspflicht ist die Höhe der Leistung. Der Regierungsrat legt den Schwellenwert für die verschiedenen Energieerzeugungsanlagen, generelle betriebliche Anforderungen und das Verfahren durch Verordnung fest.</p>	<p>⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der kantonalen Betriebsbewilligung von grossen Energieerzeugungsanlagen hat nachgewiesene kommunale und regionale Standortnachteile abzugelten. Der Regierungsrat legt die maximal zulässigen Abgeltungsbeiträge nach Art und Grösse der Energieerzeugungsanlagen durch Verordnung fest. Die Standortgemeinden regeln im Einzelfall den Abgeltungsbeitrag durch Vertrag oder Verfügung. Der Abgeltungsbeitrag darf einen Rappen pro Kilowattstunde nicht übersteigen. Im Übrigen gilt § 22.</p>		<p>⁴ <u>Der Gemeinderat eröffnet die Baubewilligung gleichzeitig mit der kantonalen Betriebsbewilligung.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>⁵ Die Betriebsbewilligung regelt insbesondere Umfang, Art, Dauer sowie Beendigung und Verpflichtungen bei Beendigung. Sie kann weitere Nebenbestimmungen festlegen, namentlich betreffend Inbetriebnahme, Betriebssicherheit, minimaler Nutzen, Haftung für besondere Risiken, Versicherungspflicht, Sicherstellung der Kosten für den Rückbau, Übertragung der Bewilligung und Widerruf.</p>			
	<p>§ 26 Ausgleich der Standortgunst von Kraftwerken</p>	<p>§ 21 Abgeltung kommunaler und regionaler Standortnachteile</p>		<p>§ 20 Besondere Regelungen von Standortgemeinden</p>
	<p>¹ Für thermische Kraftwerke, die aus nicht erneuerbaren Energien Strom produzieren und eine elektrische Leistung von mindestens 10 MW haben, kann der Kanton eine zweckgebundene Abgabe von maximal Fr. –.01 pro kWh erheben. Abgabepflichtig ist diejenige Person, die Inhaberin der Konzession oder der Baubewilligung für das Kraftwerk ist oder die das Kraftwerk betreibt.</p>	<p>¹ Die Standortgemeinden von grossen Energieerzeugungsanlagen können mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung eine Vereinbarung bezüglich der Abgeltung kommunaler und regionaler Nachteile der Anlagen abschliessen.</p>		<p><u>Die Standortgemeinden von Energieerzeugungsanlagen können mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung eine Abgeltung vereinbaren. Dies muss angemessen und für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sein.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>² Die Mittel sind zu verwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Förderung von erneuerbaren Energien, b) zur Förderung der Energieeffizienz, c) zum Ausgleich von Standortnachteilen, welche die Kraftwerke verursachen. 	<p>² Die Höhe der Abgeltung muss angemessen und wirtschaftlich tragbar sein. Sie wird nach Massgabe der den Gemeinden erwachsenden jeweiligen kommunalen und regionalen Nachteile festgelegt.</p>		
	<p>³ Der Regierungsrat legt jährlich die Höhe der Abgabe und die Verwendung der Mittel durch Verordnung fest.</p>			
		<p>§ 22 Zuweisung der Abgeltungsbeiträge</p>		
		<p>¹ Die Standortgemeinden von grossen Energieerzeugungsanlagen sind verpflichtet, die gemäss § 20 Abs. 3 lit. d in Verbindung mit § 20 Abs. 4 festgelegten oder gemäss § 21 Abs. 1 vereinbarten Abgeltungsbeiträge unter den betroffenen Gemeinden zu verteilen.</p>		
		<p>² Als betroffene Gemeinden gelten die Standortgemeinde, die Nachbargemeinden und weitere Gemeinden, wenn ihnen aus Bau und Betrieb der Anlage wesentliche Nachteile erwachsen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
		³ Grundlage für die Zuweisung sind die den Gemeinden erwachsenden kommunalen und regionalen Nachteile		
		⁴ Kann die Standortgemeinde mit den übrigen betroffenen Gemeinden keine Einigung erzielen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.		
	7. Energieleitungen	7. Energieleitungen	7. Energieleitungen	
§ 15 Leitungen	§ 27 Leitungen	§ 23 Leitungen	§ 20 Leitungen	§ 21 Leitungen
¹ Gemeinden und private Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von leitungsgebundenen Energien auf ihrem Gebiet zu dulden.	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von leitungsgebundener Energie auf ihrem Gebiet zu dulden.	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung leitungsgebundener Energie auf ihrem Gebiet zu dulden.	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung leitungsgebundener Energie auf ihrem Gebiet zu dulden.	
² Diese Pflicht zur Duldung besteht auch dann, wenn die betroffene Gemeinde oder Liegenschaft durch die in Frage stehende leitungsgebundene Energie nicht erschlossen wird.	² Diese Pflicht zur Duldung besteht auch dann, wenn die leitungsgebundene Energie ihre Liegenschaften nicht erschliesst.	² Die Pflicht zur Duldung besteht auch dann, wenn die leitungsgebundene Energie ihre Liegenschaften nicht erschliesst.	² Die Pflicht zur Duldung besteht auch dann, wenn die leitungsgebundene Energie ihre Liegenschaften nicht erschliesst.	
³ Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften der Gesetzgebung über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.	³ Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.	³ Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.	³ Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
		<p>⁴ Die Netzbetreiber erteilen den Behörden die erforderlichen Auskünfte über den Verlauf ihrer Leitungen.</p>	<p>⁴ Die Netzbetreiber erteilen den Behörden die erforderlichen Auskünfte über den Verlauf ihrer Leitungen.</p>	
			<p>⁵ Die Netzbetreiber transportieren die elektrische Energie, speziell die Hochspannungsenergie, via möglichst moderner, umweltschonender und verlustarmer Technik.</p>	<p>⁵ Die Netzbetreiber transportieren die elektrische Energie <u>umweltschonend und verlustarm sowie nach dem neuesten Stand der Technik.</u></p>
<p>§ 16 Enteignungsrecht</p>				
<p>¹ Das kantonale Enteignungsrecht kann für die Erstellung von Energieversorgungsanlagen geltend gemacht werden, insbesondere für leitungsgebundene Anlagen, die im öffentlichen Interesse stehen. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.</p>				
<p>² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>§ 28 Bewilligungsverfahren für Gasleitungsanlagen</p>	<p>§ 24 Bewilligungsverfahren für Gasleitungen</p>	<p>§ 21 Bewilligungsverfahren für Gasleitungen</p>	<p>§ 22 Bewilligungsverfahren für Gasleitungen</p>
	<p>¹ Gasleitungsanlagen, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist, werden durch das zuständige Departement bewilligt. Die Bewilligung gilt als Enteignungstitel.</p>	<p>¹ Gasleitungsanlagen, für die gemäss Bundesrecht der Kanton zuständig ist, werden durch das zuständige Departement bewilligt. Die Bewilligung gilt als Enteignungstitel</p>	<p>¹ Gasleitungsanlagen, für die gemäss Bundesrecht der Kanton zuständig ist, werden durch das zuständige Departement bewilligt. Die Bewilligung gilt als Enteignungstitel.</p>	
	<p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Anlehnung an das Bundesrecht.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Anlehnung an das Bundesrecht durch Verordnung.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Anlehnung an das Bundesrecht durch Verordnung.</p>	
	<p>8. Stromversorgung</p>	<p>8. Stromversorgung</p>	<p>8. Stromversorgung</p>	
	<p>§ 29 Versorgung mit Elektrizität</p>	<p>§ 25 Versorgung mit Elektrizität</p>	<p>§ 22 Versorgung mit Elektrizität</p>	<p>§ 23 Versorgung mit Elektrizität</p>
	<p>¹ Der Regierungsrat unterteilt die Fläche des Kantons nach Spannungsebenen in Netzgebiete und weist sie geeigneten Netzbetreibern zu. Er berücksichtigt dabei die Eigentumsverhältnisse und andere bestehende Rechte, die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Zonenplanung der Gemeinden. Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in der Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete pro Spannungsebene und weist sie den Netzbetreibern zu. Er berücksichtigt dabei die bestehenden Eigentums- und Vertragsverhältnisse sowie die Versorgungsstrukturen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete pro Spannungsebene und weist sie diskriminierungsfrei den Netzbetreibern zu. Er berücksichtigt dabei die bestehenden Eigentums- und Vertragsverhältnisse sowie die Versorgungsstrukturen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete pro <u>Netzebene</u> und weist sie diskriminierungsfrei den Netzbetreibern zu. Er berücksichtigt dabei die bestehenden Eigentums- und Vertragsverhältnisse sowie die Versorgungsstrukturen <u>unter Einbezug der gesamtwirtschaftlichen Interessen.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
				² Sofern an eine Netzebene <u>keine Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger angeschlossen sind, kann auf die Bezeichnung und Zuweisung des Netzgebietes verzichtet werden.</u>
	² Änderungen der Eigentums- und Betriebsrechte setzen die Zustimmung des zuständigen Departements voraus.	² Der Netzbetreiber informiert das zuständige Departement umgehend über allfällige Änderungen mit Bezug auf den Betrieb und die Eigentumsverhältnisse.	² Der Netzbetreiber informiert das zuständige Departement umgehend über allfällige Änderungen mit Bezug auf den Betrieb und die Eigentumsverhältnisse.	³ Der Netzbetreiber informiert das zuständige Departement umgehend über allfällige Änderungen, <u>die den Betrieb oder die Eigentumsverhältnisse betreffen.</u>
	³ Das zuständige Departement kann Anpassungen der Netzgebiete beschliessen und Ausnahmen regeln. Seine Entscheide sind an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.	³ Das zuständige Departement kann Anpassungen der Netzgebiete beschliessen und Ausnahmen regeln. Seine Entscheide sind an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.	³ Das zuständige Departement kann Anpassungen der Netzgebiete beschliessen und Ausnahmen regeln. Seine Entscheide sind an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.	⁴
	⁴ Der Regierungsrat kann eine Netzzuweisung ohne Entschädigung aufheben, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Versorgung nicht mehr gewährleistet ist, - gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Nebenbestimmungen der Netzzuweisung oder des Leistungsauftrags trotz Mahnung verletzt werden. 	⁴ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuweisung ohne Entschädigung aufheben, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) die Versorgung nicht mehr gewährleistet ist, b) gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Nebenbestimmungen der Netzzuweisung oder des Leistungsauftrags trotz Mahnung verletzt werden. 	⁴ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuweisung ohne Entschädigung aufheben, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) die Versorgung nicht mehr gewährleistet ist, b) gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Nebenbestimmungen der Netzzuweisung oder des Leistungsauftrags trotz Mahnung verletzt werden. 	⁵

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>§ 30 Anschlusskosten</p>	<p>§ 26 Anschlusskosten</p>	<p>§ 23 Anschlusskosten</p>	<p>§ 24 Anschlusskosten</p>
	<p>Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für den Anschluss.</p>	<p>Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für den Anschluss.</p>	<p>¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für den Anschluss.</p>	
	<p>§ 31 Leistungsauftrag</p>	<p>§ 27 Leistungsauftrag</p>	<p>§ 24 Leistungsauftrag</p>	<p>§ 25 Leistungsauftrag</p>
	<p>Der Regierungsrat regelt in Leistungsaufträgen die Aufgaben der Netzbetreibenden, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherung der Grundversorgung, b) langfristige Instandhaltung der Bauten und Anlagen, c) Erhöhung der Energieeffizienz, d) Erfüllung von Energiedienstleistungen, e) Sicherung eines effizienten Netzbetriebs, f) Produktion erneuerbarer Energie, g) nachträgliche Erweiterung des Netzgebiets, wenn die Versorgung in einem anderen Netzgebiet nicht mehr gewährleistet ist. <p>Er berücksichtigt dabei die Anliegen der Gemeinden.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann in Leistungsaufträgen die Aufgaben der Netzbetreibenden regeln, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhöhung der Energieeffizienz, b) Erfüllung von Energiedienstleistungen, c) nachträgliche Erweiterung des Netzgebiets, wenn die Versorgung in einem anderen Netzgebiet nicht mehr gewährleistet ist 	<p>¹ Der Regierungsrat kann die Zuteilung der Netzgebiete an die Netzbetreiber mit einem Leistungsauftrag verbinden. Der Leistungsauftrag darf einzelne Netzbetreiber weder bevorzugen noch benachteiligen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
		² Er berücksichtigt dabei die Anliegen der Gemeinden.	² Er berücksichtigt dabei die Anliegen der Gemeinden.	
	§ 32 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife	§ 28 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife	§ 25 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife	§ 26 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife
	Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen. Er kann namentlich die Netzbetreibenden verpflichten, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben.	Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen. Er kann namentlich die Netzbetreibenden verpflichten, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben.	¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen. Er kann namentlich die Netzbetreibenden verpflichten, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben.	
	§ 33 Abgaben	§ 29 Abgaben	§ 26 Abgaben	§ 27 Abgaben
	Die Bemessung der kommunalen Gebühren für die Durchleitungsrechte der Netzbetreibenden erfolgt nach der Leitungslänge. Der Grosse Rat legt Höchstgrenzen für die Gebühren fest.	Die Bemessung der kommunalen Gebühren für die Durchleitungsrechte der Netzbetreibenden erfolgt nach der Leitungslänge. Der Grosse Rat kann Höchstgrenzen für die Gebühren festlegen.	¹ Der Grosse Rat kann für die Abgeltung, welche die Gemeinden von den Netzbetreibenden für die Durchleitungsrechte verlangen, eine Höchstgrenze festlegen.	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
V. Energieunternehmen und Energieanlagen	9. Stromversorgungsunternehmen	9. Stromversorgungsunternehmen	9. Stromversorgungsunternehmen	
§ 17 Eigene Energieanlagen, Beteiligungen	§ 34 Eigene Energieanlagen, Beteiligungen	§ 30 Eigene Energieanlagen, Beteiligungen	§ 27 Eigene Energieanlagen, Beteiligungen	§ 28 Eigene Energieanlagen, Beteiligungen
¹ Kanton und Gemeinden können Energieanlagen selbst erstellen und betreiben, sofern der private Sektor die betreffenden Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Sie können sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.	¹ Kanton und Gemeinden können Energieanlagen selbst erstellen und betreiben, sofern der private Sektor die betreffenden Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Sie können sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.	¹ Kanton und Gemeinden können Energieanlagen selbst erstellen und betreiben, wenn der private Sektor die betreffenden Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Sie können sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.	¹ Kanton und Gemeinden können Energieanlagen selbst erstellen und betreiben, wenn der private Sektor die betreffenden Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Sie können sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.	
² Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und regelt deren Organisation und Betrieb. Er entscheidet über die Beteiligungen des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung und genehmigt die entsprechenden Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt das Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e oder § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung.	² Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und regelt deren Organisation und Betrieb. Er entscheidet über die Beteiligungen des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung und genehmigt die entsprechenden Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt das Referendum gemäss der Kantonsverfassung.	² Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und regelt deren Organisation und Betrieb. Er entscheidet über die Beteiligungen des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung und genehmigt die entsprechenden Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt das Referendum gemäss Kantonsverfassung.	² Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und regelt deren Organisation und Betrieb. Er entscheidet über die Beteiligungen des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung und genehmigt die entsprechenden Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt das Referendum gemäss Kantonsverfassung.	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>^{2bis} Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse; b) Zusammensetzung des Verwaltungsrates; c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien; d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie; e) Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen. 	<p>³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse, b) Zusammensetzung des Verwaltungsrats, c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien, d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie, e) Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen. 	<p>³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK)¹ endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse, b) Zusammensetzung des Verwaltungsrats, c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien, d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie, e) Vorzugsrecht der Axpo AG zum Erwerb von Konzessionen. 	<p>³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) 1) endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse, b) Zusammensetzung des Verwaltungsrats, c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien, d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie, e) Vorzugsrecht der Axpo AG zum Erwerb von Konzessionen. 	
<p>³ Die auf Grund dieses Gesetzes organisierten Unternehmen des Staates und der Gemeinden tragen mit ihrer Tätigkeit zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes bei.</p>	<p>⁴ Die auf Grund dieses Gesetzes organisierten Unternehmen des Staates und der Gemeinden tragen mit ihrer Tätigkeit zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes bei.</p>	<p>⁴ Die aufgrund dieses Gesetzes organisierten Unternehmen des Staates und der Gemeinden tragen mit ihrer Tätigkeit zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes bei.</p>	<p>⁴ Die aufgrund dieses Gesetzes organisierten Unternehmen des Staates und der Gemeinden tragen mit ihrer Tätigkeit zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes bei.</p>	

¹ Seit 1. Januar 2010 Axpo AG mit Sitz in Baden

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>§ 20b Beteiligung des Kantons</p>	<p>§ 35 Beteiligung des Kantons</p>	<p>§ 31 Beteiligung des Kantons</p>	<p>§ 28 Beteiligung des Kantons</p>	<p>§ 29 Beteiligung des Kantons</p>
	<p>¹ Der Regierungsrat kann die Verpflichtungen, die dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) erwachsen, ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton der AEW Energie AG übertragen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann die Verpflichtungen, die dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Axpo AG erwachsen, ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton der AEW Energie AG übertragen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann die Verpflichtungen, die dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Axpo AG erwachsen, ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton der AEW Energie AG übertragen.</p>	
<p>¹ Der Regierungsrat kann unter Berücksichtigung der finanziellen und der energiepolitischen Interessen des Kantons sowie der Marktverhältnisse bis zu 49 Prozent der gesamten Aktien an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Trägerschaften und Private veräussern.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann unter Berücksichtigung der finanziellen und der energiepolitischen Interessen des Kantons sowie der Marktverhältnisse bis zu 49 Prozent der gesamten Aktien der AEW Energie AG an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Trägerschaften und Private veräussern.</p>	<p>² Er kann unter Berücksichtigung der finanziellen und energiepolitischen Interessen des Kantons sowie der Marktverhältnisse bis zu 49 % der gesamten Aktien der AEW Energie AG an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Trägerschaften und Private veräussern.</p>	<p>² Er kann unter Berücksichtigung der finanziellen und energiepolitischen Interessen des Kantons sowie der Marktverhältnisse bis zu 49 % der gesamten Aktien der AEW Energie AG an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Trägerschaften und Private veräussern.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>² Der Grosse Rat kann beschliessen, dass mehr als 49 Prozent der gesamten Aktien veräussert werden. Ein solcher Beschluss sowie Beschlüsse des Grossen Rates über eine Fusion des AEW mit anderen Gesellschaften oder über die Einbringung des AEW in eine Holding-Gesellschaft, an welcher der Kanton mit weniger als 50 Prozent beteiligt ist, unterliegen dem Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e oder § 63 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung.</p>	<p>³ Der Grosse Rat kann beschliessen, dass mehr als 49 Prozent der gesamten Aktien veräussert werden. Ein solcher Beschluss sowie Beschlüsse des Grossen Rats über eine Fusion der AEW Energie AG mit anderen Gesellschaften oder über die Einbringung der AEW Energie AG in eine Holding-Gesellschaft, an welcher der Kanton mit weniger als 50 Prozent beteiligt ist, unterliegen dem Referendum gemäss der Kantonsverfassung.</p>	<p>³ Der Grosse Rat kann beschliessen, dass mehr als 49 % der gesamten Aktien veräussert werden. Ein solcher Beschluss sowie Beschlüsse des Grossen Rats über eine Fusion der AEW Energie AG mit anderen Gesellschaften oder über die Einbringung der AEW Energie AG in eine Holding-Gesellschaft, an welcher der Kanton mit weniger als 50 % beteiligt ist, unterliegen dem Referendum gemäss Kantonsverfassung.</p>	<p>³ Der Grosse Rat kann beschliessen, dass mehr als 49 % der gesamten Aktien veräussert werden. Ein solcher Beschluss sowie Beschlüsse des Grossen Rats über eine Fusion der AEW Energie AG mit anderen Gesellschaften oder über die Einbringung der AEW Energie AG in eine Holding-Gesellschaft, an welcher der Kanton mit weniger als 50 % beteiligt ist, unterliegen dem Referendum gemäss Kantonsverfassung.</p>	
<p>§ 20c Wahrnehmung der Aktionärsrechte, Leistungsauftrag</p>	<p>§ 36 Wahrnehmung der Aktionärsrechte</p>	<p>§ 32 Wahrnehmung der Aktionärsrechte</p>	<p>§ 29 Wahrnehmung der Aktionärsrechte</p>	<p>§ 30 Wahrnehmung der Aktionärsrechte</p>
<p>¹ Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.</p>	
<p>² Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, a) unterliegt die Zustimmung des Kantons zu den Statuten der Genehmigung durch den Grossen Rat; b) wird ein Leistungsauftrag für das AEW in den Statuten oder in einem Dekret festgelegt.</p>	<p>² Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein.</p>	<p>² Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein.</p>	<p>² Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
VI. Vollzug	10. Vollzug	10. Vollzug	10. Vollzug	
§ 23 Sparmassnahmen	§ 37 Zuständigkeit des Gemeinderats	§ 33 Zuständigkeit des Gemeinderats	§ 30 Zuständigkeit des Gemeinderats	§ 31 Zuständigkeit des Gemeinderats
¹ Der Gemeinderat vollzieht die Vorschriften über Energiesparmassnahmen an ortsfesten Anlagen, soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmen.	¹ Der Gemeinderat vollzieht die Vorschriften über Energiesparmassnahmen an Bauten und Anlagen, wenn dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmen.	¹ Der Gemeinderat vollzieht die Vorschriften über Energiesparmassnahmen an Bauten und Anlagen, wenn dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmen.	¹ Der Gemeinderat vollzieht die Vorschriften über Energiesparmassnahmen an Bauten und Anlagen, wenn dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmen.	¹ Der Gemeinderat vollzieht die <u>Energievorschriften</u> an Bauten und Anlagen, wenn dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmen.
² Die Zuständigkeit und das Verfahren in den Gemeinden richten sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.	² Die Zuständigkeit und das Verfahren in den Gemeinden richten sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.	² Zuständigkeit und Verfahren in den Gemeinden richten sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.	² Zuständigkeit und Verfahren in den Gemeinden richten sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.	
§ 22 Allgemeines	§ 38 Zuständigkeit des Regierungsrats	§ 34 Zuständigkeit des Regierungsrats	§ 31 Zuständigkeit des Regierungsrats	§ 32 Zuständigkeit des Regierungsrats
¹ Der Vollzug dieses Gesetzes ist grundsätzlich Aufgabe des Regierungsrates.	Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	¹ Der Regierungsrat erlässt <u>durch Verordnung</u> die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
² Die Vollzugsbehörden können öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung.				

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>§ 25 Erfolgskontrolle</p>	<p>§ 39 Erfolgskontrolle</p>	<p>§ 35 Erfolgskontrolle</p>	<p>§ 32 Erfolgskontrolle</p>	<p>§ 33 Erfolgskontrolle</p>
<p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle 4 Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle 5 Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes.</p>	
<p>² Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erreichung der gesetzten Ziele; b) die Wirkungen der einzelnen Massnahmen sowie das Kosten-Nutzenverhältnis; c) die unausgeschöpften Potenziale; d) die Entwicklung auf Bundesebene und die längerfristigen Tendenzen; e) allfällige Bedürfnisse nach Änderung des Gesetzes. 	<p>² Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erreichung der gesetzten Ziele, b) die Wirkungen der einzelnen Massnahmen sowie das Kosten-Nutzenverhältnis, c) die unausgeschöpften Potenziale, d) die Entwicklung auf Bundesebene und die längerfristigen Tendenzen, e) allfällige Bedürfnisse nach Änderung des Gesetzes. 	<p>² Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erreichung der gesetzten Ziele, b) die Wirkungen der einzelnen Massnahmen sowie das Kosten-Nutzenverhältnis, c) die unausgeschöpften Potenziale, d) die Entwicklung auf Bundesebene und die längerfristigen Tendenzen, e) allfällige Bedürfnisse nach Änderung des Gesetzes. 	<p>² Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erreichung der gesetzten Ziele, b) die Wirkungen der einzelnen Massnahmen sowie das Kosten- Nutzenverhältnis, c) die unausgeschöpften Potenziale, d) die Entwicklung auf Bundesebene und die längerfristigen Tendenzen, e) allfällige Bedürfnisse nach Änderung des Gesetzes. 	
<p>§ 26 Ausnahmen</p>	<p>§ 40 Ausnahmen</p>	<p>§ 36 Ausnahmen</p>	<p>§ 33 Ausnahmen</p>	<p>§ 34 Ausnahmen</p>
<p>Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.</p>	<p>Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.</p>	<p>Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.</p>	<p>¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
VII. Schlussbestimmungen	11. Schluss- und Übergangsbestimmungen	11. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 28 Verwaltungsgebühren	§ 41 Verwaltungsgebühren	§ 37 Verwaltungsgebühren	§ 34 Verwaltungsgebühren	§ 35 Verwaltungsgebühren
Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.	Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.	Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.	¹ Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.	
§ 29 Verwaltungsstrafe	§ 42 Verwaltungsstrafe	§ 38 Verwaltungsstrafe	§ 35 Verwaltungsstrafe	§ 36 Verwaltungsstrafe
¹ Wer Bestimmungen dieses Gesetzes, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 50'000. – bestraft.	¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 6), b) verlangte Qualitätsnachweise oder Angaben für die Energiestatistik nicht oder nicht korrekt erbringt (§§ 7 und 20), c) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 9), d) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 11–14 sowie 23), e) Verpflichtungen der Grossverbrauchenden betreffend Energieverbrauch verletzt	¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4), b) verlangte Angaben für die Energiestatistik nicht oder nicht korrekt erbringt (§ 15), c) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6), d) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 18), e) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10),	¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4), b) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6), c) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 17), d) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10), e) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	<p>(§ 15),</p> <p>f) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 17),</p> <p>g) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 24),</p> <p>h) Bestimmungen einer Konzession, einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 25 und 31),</p> <p>i) die Verpflichtung verletzt, für thermische Kraftwerke eine Ausgleichsabgabe zu zahlen (§ 26),</p> <p>j) Verpflichtungen der Netzbetreibenden betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 32).</p>	<p>f) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12),</p> <p>g) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 19),</p> <p>h) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 20 und 27),</p> <p>i) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§§ 20–21),</p> <p>k) Verpflichtungen der Netzbetreibenden betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 28).</p>	<p>Mobilitätsbereich verletzt (§ 12),</p> <p>f) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 18),</p> <p>g) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 19 und 24),</p> <p>h) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§ 19),</p> <p>i) Verpflichtungen der Netzbetreibenden betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 25).</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch Bauherren, Eigentümer, sonstige Berechtigte, Projektverfasser, Unternehmer und Bauleiter.</p>	<p>² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch die Bauherrschaft, die Eigentümerin oder den Eigentümer, sonstige Berechtigte, Projektverfassende, Unternehmen sowie Bauleitende.</p>	<p>² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bauherrschaft, b) die Eigentümerin oder den Eigentümer, c) sonstige Berechtigte, d) Projektverfassende e) Unternehmen, f) die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung, g) Bauleitende 	<p>² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bauherrschaft, b) die Eigentümerin oder den Eigentümer, c) sonstige Berechtigte, d) Projektverfassende, e) Unternehmen, f) die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung, g) Bauleitende. 	
<p>³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist der Richter an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.</p>	<p>³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Richter an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.</p>	<p>³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die Richterin oder der Richter an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.</p>	<p>³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die Richterin oder der Richter an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.</p>	
<p>⁴ An Stelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt.</p>	<p>⁴ An Stelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt.</p>	<p>⁴ Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt.</p>	<p>⁴ Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
⁵ Die Verfolgungsverjährung beträgt 5 Jahre.	⁵ Die Verfolgungsverjährung beträgt 5 Jahre.	⁵ Die Verfolgungsverjährung beträgt fünf Jahre.		
<i>[entspricht § 30 Abs. 2]</i>	⁶ Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.	⁶ Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.	⁵ Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.	
§ 30 Verhältnis zum Verwaltungszwang	§ 43 Verhältnis zum Verwaltungszwang	§ 39 Verhältnis zum Verwaltungszwang	§ 36 Verhältnis zum Verwaltungszwang	§ 37 Verhältnis zum Verwaltungszwang
¹ Die Verwaltungsstrafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwanges angeordnet werden.	Die Verwaltungsstrafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwangs angeordnet werden.	Die Verwaltungsstrafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwangs angeordnet werden.	¹ Die Verwaltungsstrafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwangs angeordnet werden.	
² Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.				
§ 31 Strafverfahren	§ 44 Strafverfahren	§ 40 Strafverfahren	§ 37 Strafverfahren	§ 38 Strafverfahren
¹ Für Untersuchung und Beurteilung der Übertretung dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig.	¹ Für Untersuchung und Beurteilung der Übertretung dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig.	¹ Für Untersuchung und Beurteilung der Übertretung dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig.	¹ Für Untersuchung und Beurteilung der Übertretung dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig.	

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>² Der Gemeinderat kann Busse bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, so erstattet der Gemeinderat beim Bezirksamt Strafanzeige.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann Busse bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, so erstattet der Gemeinderat beim Bezirksamt Strafanzeige.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann Busse bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann Busse bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige.</p>	
<p>³ Kanton und Gemeinden haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen</p>	<p>³ Kanton und Gemeinden haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen</p>	<p>³ Kanton und Gemeinden haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.</p>	<p>³ Kanton und Gemeinden haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.</p>	
<p>§ 20c</p>	<p>§ 45 Übergangsrecht</p>	<p>§ 41 Übergangsrecht</p>	<p>§ 38 Übergangsrecht</p>	<p>§ 39 Übergangsrecht</p>
<p>² Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, a) (...) b) wird ein Leistungsauftrag für das AEW in den Statuten oder in einem Dekret festgelegt.</p>	<p>Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen der AEW Energie AG verfügt und die Netzgebietszuweisung gemäss § 29 Abs. 1 und die Erteilung der Leistungsaufträge gemäss § 31 nicht rechtskräftig erfolgt ist, wird ein Leistungsauftrag für die AEW Energie AG durch Dekret festgelegt.</p>	<p>Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen der AEW Energie AG verfügt und die Netzgebietszuweisung gemäss § 25 Abs. 1 und die Erteilung der Leistungsaufträge gemäss § 27 nicht rechtskräftig erfolgt sind, wird ein Leistungsauftrag für die AEW Energie AG durch Dekret festgelegt.</p>	<p>¹ Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen der AEW Energie AG verfügt und die Netzgebietszuweisung gemäss § 25 Abs. 1 und die Erteilung der Leistungsaufträge gemäss § 27 nicht rechtskräftig erfolgt sind, wird ein Leistungsauftrag für die AEW Energie AG durch Dekret festgelegt.</p>	<p>¹ Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen der AEW Energie AG verfügt und die Netzgebietszuweisung gemäss <u>§ 23</u> Abs. 1 und die Erteilung der Leistungsaufträge gemäss <u>§ 25</u> nicht rechtskräftig erfolgt sind, wird ein Leistungsauftrag für die AEW Energie AG durch Dekret festgelegt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
<p>§ 32 Inkraftsetzung</p>	<p>§ 46 Inkraftsetzung</p>	<p>§ 42 Publikation und Inkrafttreten</p>	<p>§ 39 Publikation und Inkrafttreten</p>	<p>§ 40 Publikation und Inkrafttreten</p>
<p>Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach der Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach der Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach der Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	
	<p>II.</p>	<p>II.</p>	<p>II.</p>	
	<p>1. Das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹ wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993² wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ¹ (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ² (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 61 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben</p>	<p>Geltendes Recht:</p> <p>§ 61</p> <p>Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.</p>	<p>Geltendes Recht:</p> <p>§ 61</p> <p>Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.</p>	

¹ AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331; 2007 S. 172, 334, 335; 2008 S. 201, 366, 416 (SAR 713.100)

² AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331; 2007 S. 172, 334, 335; 2008 S. 201, 368, 418; 2009 S. 237, 256, 304 (SAR 713.100)

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
§ 61 Vereinfachtes Verfahren	§ 61a (neu) Reduzierte Baubewilligungsgebühr	§ 61	§ 61	
Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.	Für die Wärmedämmung von Gebäuden und für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erhebt der Gemeinderat eine um wenigstens die Hälfte reduzierte Baubewilligungsgebühr, wenn das Gesetz diese Massnahmen nicht verlangt. Im vereinfachten Verfahren sind diese Vorhaben von der Gebühr ganz befreit.	Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.	¹ Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.	
	2. Das Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 ¹⁾ wird wie folgt geändert:	2. Das Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 ²⁾ wird wie folgt geändert:		
		Geltendes Recht: § 21 Abs. 3 ³ Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten.		

¹⁾ AGS 2008 S. 208 (SAR 764.100)

²⁾ AGS 2008 S. 208 (SAR 764.100)

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
§ 21 Abs. 3	§ 21 Abs. 3	§ 21 Abs. 3		
³ Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten.	³ Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten. Bei Wasserkraftnutzungen kann die Konzessionsbehörde den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person als Beteiligungsquote in das Kraftwerkunternehmen einbringen. Sie kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten.	³ Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Konzessionsbehörde kann den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person als Beteiligungsquote in das Kraftwerkunternehmen einbringen. Sie kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten.		
	III.	III.	III.	
	Das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 9. März 1993 ¹⁾ wird aufgehoben.	Das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 9. März 1993 ²⁾ wird aufgehoben.	Das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 9. März 1993 wird aufgehoben.	

¹⁾ AGS 1995 S. 96; 1999 S. 167; 2002 S. 341; 2006 S. 331; 2008 S. 418 (SAR 773.100)

²⁾ AGS 1995 S. 96; 1999 S. 167; 2002 S. 341; 2006 S. 331; 2008 S. 418 (SAR 773.100)

Geltendes Recht	Entwurf Anhörung	Entwurf für 1. Lesung	Ergebnis 1. Lesung	Entwurf 2. Lesung
	IV.	IV.	IV.	
	Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. 3 sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens	Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Die Änderung unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer	
